



# Amtsblatt

## FÜR DEN LANDKREIS REGEN



Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Regen

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 06

Regen, 14.03.2025

Inhalt:

**Vollzug der Bayer. Bauordnung;  
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß  
Art. 66 Abs. 2 BayBO;**

Bauherr: Herr Andreas Rothhammer, Langbruck 5, 94253 Bischofsmais  
Bauvorhaben: Energetische Sanierung, Umbau des Obergeschosses,  
Anbau einer Veranda und einer Terrasse  
Bauort: Bischofsmais, Langbruck 5

**Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Schulmensa-  
Benutzungssatzung vom 12.03.2025;**

**Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Schulmensa-  
Gebührensatzung vom 12.03.2025;**

Vollzug der Bayer. Bauordnung;  
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO

Bausachen-Nummer BV-494-B-2024

BS-Nr. vor 01.05.2023

Bauherr

**Herrn Andreas Rothhammer, Langbruck 5, 94253 Bischofsmais**

Bauvorhaben

Energetische Sanierung, Umbau des Obergeschosses, Anbau einer Veranda und einer Terrasse

Bauort

Bischofsmais, Langbruck 5

Grundstück(e)

Gemarkung

Hochdorf

Flurnummer(n)

956/1, 915

### **BAUGENEHMIGUNG gemäß Art. 68 der Bayer. Bauordnung**

Das Landratsamt Regen erlässt in obiger Bausache folgenden

**B e s c h e i d:**

Teil I

1. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 68 BayBO für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.

Bestandteil dieser Baugenehmigung sind die mit dem Prüfstempel vom 14. Jan. 2019 und der Nummer 00108-D13 versehenen

#### **im vereinfachten Verfahren geprüften Bauvorlagen.**

Plankorrekturen (Rotstifteinträge) in den Bauvorlagen sind zu beachten; auch dann, wenn im Bescheid nicht besonders darauf hingewiesen ist.

Die in Teil II dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu erfüllen bzw. bei der Bauausführung zu beachten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Genehmigungsbescheid und die genehmigten Bauvorlagen können beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A 2.30 zu den üblichen Dienststunden eingesehen und Einwände vorgebracht werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Wird binnen der oben genannten Frist Klage nicht erhoben, wird der erteilte Bescheid unanfechtbar.

Regen, 11.03.2025

Landratsamt Regen  
Untere Bauaufsichtsbehörde

*gez.*

Straub  
Verwaltungsamtsrat

## **Satzung zur Änderung der Schulmensa-Benutzungssatzung**

Vom 12.03.2025

Der Schulverband Mittelschule Viechtach erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Änderung der (Schulmensa-Benutzungssatzung - SBS)**

Die Satzung über die Benutzung der Mittagsverpflegung der Ganztagsbetreuung an der Mittelschule Viechtach (Schulmensa-Benutzungssatzung - SBS) vom 27.10.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Regen Nr. 31 vom 20.11.2020) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird Satz 4 ersatzlos gestrichen.

b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 4 neu angefügt:

„Der Schulverband Mittelschule Viechtach erbringt mit der Mittagsverpflegung eine steuerbefreite Leistung im Sinne des § 4 Nr. 23 des Umsatzsteuergesetzes (UStG).“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

### **„§ 3**

#### **Anmeldung, Abmeldung und Gebühren**

(1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgt in Textform über die Schulleitung der Mittelschule. <sup>2</sup>Bei Schülerinnen und Schülern der Grundschule Viechtach erfolgt die Anmeldung über die Schulleitung der Grundschule. <sup>3</sup>Mit der Anmeldung erfolgt die Buchung für das gesamte Schuljahr. <sup>3</sup>Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob aus gesundheitlichen oder weltanschaulichen Gründen eine spezielle Ernährung erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Eine dauerhafte Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten ist in Textform gegenüber den in Abs. 1 genannten Schulleitungen zu erklären. <sup>2</sup>Die vorübergehende Abbestellung der Mittagsverpflegung richtet sich nach § 3 Abs. 3 der Schulmensa-Gebührensatzung (SGS).

(3) Die Gebühren werden in der SGS geregelt.“

3. In § 6 Abs. 1 Buchst. a) werden die Worte „der Schulmensa-Gebührensatzung (SGS)“ durch die Worte „SGS“ ersetzt.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 12.03.2025

**SCHULVERBAND MITTELSCHULE VIECHTACH**

*gez.*

Franz Wittmann  
Verbandsvorsitzender

## **Satzung zur Änderung der Schulmensa-Gebührensatzung**

Vom 12.03.2025

Der Schulverband Mittelschule Viechtach erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Änderung der Schulmensa-Gebührensatzung (SGS)**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsverpflegung der Ganztagsbetreuung an der Mittelschule Viechtach (Schulmensa-Gebührensatzung - SGS) vom 27.10.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Regen Nr. 31 vom 20.11.2020), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.03.2024 (Amtsblatt für den Landkreis Regen Nr. 4 vom 19.03.2024) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

### **„§ 3**

#### **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Essensgebühr im Sinne von § 5 entsteht mit der erstmaligen Teilnahme an der Mittagsverpflegung; im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Sofern die Teilnahme am Mittagessen nicht wirksam und fristgerecht gemäß § 3 Abs. 2 der Schulmensa-Benutzungssatzung (SBS) dauerhaft abgemeldet oder das Mittagessen nach Abs. 3 vorübergehend abbestellt wurde, muss die Essensgebühr auch dann bezahlt werden, wenn der Benutzer/die Benutzerin nicht am Mittagessen teilgenommen hat.
- (3) <sup>1</sup>Eine vorübergehende Abbestellung des Mittagessens ist nur möglich, wenn dies spätestens am jeweiligen Essenstag bis 08:00 Uhr der jeweiligen Schulleitung oder dem Personal der Mittagsverpflegung oder deren Beauftragten mitgeteilt wurde. <sup>2</sup>Die Mitteilung kann in Textform, mündlich oder telefonisch erfolgen. <sup>3</sup>Eine Krankmeldung nach § 7 Abs. 2 SBS gilt als vorübergehende Abbestellung.“

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 12.03.2025

**SCHULVERBAND MITTELSCHULE VIECHTACH**

gez.

Franz Wittmann  
Verbandsvorsitzender